

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

KR-Nr. 371/2020

Sitzung vom 2. Dezember 2020

1175. Anfrage (Pestizideinsatz im Wald)

Kantonsrat Florian Meier, Winterthur, Kantonsrätin Edith Häusler, Kilchberg, und Kantonsrat Thomas Honegger, Greifensee, haben am 28. September 2020 folgende Anfrage eingereicht:

In den letzten Jahren ist die Population des Borkenkäfers in den Schweizer Wäldern aufgrund der Trockenheit stark gewachsen. Im Jahr 2019 war die Zahl der registrierten Befallsherde auf demselben Niveau wie nach dem Sturm Lothar und für das Jahr 2020 kann davon ausgegangen werden, dass das Höchstniveau des Hitzesommers 2003 erreicht wird. Der starke Befall durch den Borkenkäfer und der derzeitig tiefe Holzpreis führen zu riesigen Holzlagern in und um die Schweizer Wälder.

Im Frühling 2019 veröffentlichte die Nichtregierungsorganisation Ärzte für Umweltschutz die Ergebnisse einer Recherche gemäss welcher, im Jahr 2018, im Schweizer Wald grosse Mengen der gesundheitsschädigenden Insektizids Cypermethrin verwendet wurden, um das im Wald gelagerte Käferholz zu «imprägnieren». Gemäss Art. 18 des Schweizer Waldgesetzes dürfen im Wald aber gar keine umweltgefährdenden Stoffe verwendet werden. Die Ausnahmen sind streng geregelt.

Aus diesen Gründen bitten wir den Regierungsrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Welche Wirkstoffe wurden in den Jahren 2018, 2019 und dem laufenden Jahr 2020 im kantonalen Staatswald verwendet oder deren Verwendung in anderen Wäldern durch eine kantonale Stelle bewilligt? Welche Mengen wurden verwendet resp. bewilligt?
2. Wie wird das Risiko dieser Wirkstoffe und ihren Metaboliten in Bezug auf Schäden an nicht-Zielorganismen eingestuft?
3. Welchen Zweck hatten diese Verwendungen? Mit welchen alternativen Arbeitsschritten hätten diese Pestizideinsätze umgangen werden können?
4. Inwiefern dürfen Pestizide in Gewässerschutzzonen oder Gewässerschutzbereichen A_U und A_O verwendet werden? Welche Massnahmen müssen dabei getroffen werden?
5. Welche Einschränkungen gibt es bei der Verwendung von Holz, das mit Pflanzenschutzmittel behandelt wurde?

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage von Florian Meier, Winterthur, Edith Häusler, Kilchberg, und Thomas Honegger, Greifensee, wird wie folgt beantwortet:

Der Regierungsrat hat bereits 2019 eine gleichnamige Anfrage umfassend beantwortet. Für allgemeine Ausführungen betreffend die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln im Wald kann deshalb auf die Beantwortung der Anfrage KR-Nr. 132/2019 betreffend Pestizideinsatz im Wald verwiesen werden.

Zu Frage 1:

Im Kanton Zürich wurden in den Jahren 2018, 2019 und 2020 folgende Mengen zugelassener Mittel zum Schutz von Rundholz im Wald angewendet:

Jahr	Holzmenge	Wirkstoff	Holzmenge	Wirkstoff	Total behandelte
	in m ³	Cypermethrin	in m ³	alpha-Cypermethrin	Holzmenge
2018*	45 643	378	3 391	91	50 764
2019	11 717	124	984	45	12 701
2020**	12 502	125	750	26	17 383

* 1730 m³ wurden mit dem Wirkstoff zeta-Cypermethrin behandelt.

** 4131 m³ wurden mit dem Wirkstoff Cypermethrin S behandelt.

Die angegebenen behandelten Holzmengen beziehen sich auf die gesamte Waldfläche (nicht nur Staatswald). Das Jahr 2018 ist langfristig gesehen ein starker Ausreisser nach oben, verursacht durch die grosse Menge an Schadholz nach dem Sturm «Burglind». Zu beachten ist ferner, dass von der angegebenen gespritzten Holzmenge nur ein Teil tatsächlich mit Insektiziden in Kontakt kommt, da lediglich der aussen liegende Bereich der Holzpolter behandelt wird («Mantelspritzung» – das heisst je grösser der Holzpolter, desto weniger Spritzmittel ist pro m³ gelagerten Holzes erforderlich).

Zu Frage 2:

Bei den betreffenden Wirkstoffen handelt es sich um synthetische Pyrethroid-Insektizide. Diese werden in Pflanzenschutzmitteln, Bioziden sowie Tier- und/oder Humanarzneimitteln verwendet. Wie die Verwendungszwecke nahelegen, gelten diese Mittel für Säugetiere als wenig giftig, weshalb sie in Flohhalsbändern, Pferdesalben usw. Anwendung finden. Es kann bei der Anwendung jedoch vor allem zu Irritationen der menschlichen Schleimhäute führen. Ebenso gibt es Hinweise, dass synthetische Pyrethroide Atembeschwerden verursachen können. Aus diesen Gründen muss bei der Anwendung dieser Mittel entsprechende Schutzausrüstung getragen werden.

In Bezug auf die Wirkung der angewendeten Stoffe auf Nichtzielorganismen sind insbesondere tierische Wasserorganismen zu nennen. Für solche sind Pyrethroide bereits in tiefen Konzentrationen toxisch, weshalb in Bezug auf diese in der Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (SR 814.201) sehr tiefe Grenzwerte verankert sind. Bereits in geringer Dosierung giftig sind Pyrethroide auch für Amphibien, Reptilien und Nützlinge wie etwa Bienen.

Zusammenfassend kann das Risiko der verwendeten Stoffe auf spezifische Nichtzielorganismen somit als hoch eingestuft werden. Aus diesem Grund gibt es umfassende Vorsichtsmassnahmen. Anwenderinnen und Anwender werden jährlich über die zugelassenen Mittel sowie die geltenden Abstandsvorschriften zu Oberflächengewässern informiert, wobei die Anwendung in der Nähe von Oberflächengewässern verboten ist. Alle Anwenderinnen und Anwender müssen zudem über eine entsprechende Fach- sowie Anwendungsbewilligung verfügen. Alle behandelten Rundholzpolter liegen ausserhalb von sensiblen Standorten (z. B. Naturschutzgebiete) und ausserhalb von Gewässerschutzzonen.

Zu Frage 3:

Pflanzenschutzmittel für die Behandlung von Rundholz wird zum Schutz des hochwertigen, sägefähigen Rundholzes auf dazu geeigneten Holzlagerplätzen in Ausnahmefällen angewendet. Diese Ausnahmeregelung findet dann Anwendung, wenn das Holz nicht bis zur Flugzeit bestimmter Insekten (Rundholzborkenkäfer, Werftkäfer) ungefähr Mitte April aus dem Wald geschafft werden kann. Ein Befall durch solche Käfer vermindert die Holzqualität stark durch Bohrgänge und Holzverfärbungen, die in der Folge durch eingeschleppte Pilze verursacht werden. Oft kann das Holz anschliessend nur noch für energetische Zwecke genutzt werden, was weder ökonomisch noch ökologisch der sinnvollsten Verwendung entspricht.

Das meiste sägefähige Holz wird bereits vor der kritischen Zeit im Frühling der Weiterverarbeitung zugeführt. Dies ist denn auch die zweckmässigste Lösung, um den Insektizideinsatz zu vermeiden. Dazu werden durch die Holzverarbeitenden laufend Verbesserungen der Logistik angestrebt. Eine weitere Möglichkeit, wertvolles Holz länger zu lagern, sind sogenannte Nasslager ausserhalb des Waldes, auf denen Holz ständig mit Wasser berieselst und so die Entwicklung von Insekten und Pilzen verhindert wird. Der Kanton Zürich hat 2020 einen entsprechenden Pilotversuch gestartet. Die Lagerung von Rundholz auf Poltern ausserhalb des Waldes ist aufgrund von Landnutzungskonflikten keine echte Alternative, zudem wird die Holzqualität durch direkte Sonneneinstrahlung vermindert. Auch die Entrindung der Stämme ist als Alternative nur bedingt wirkungsvoll, da sich die genannten technischen Holzschädlinge tief in den Holzkörper einbohren.

Zu Frage 4:

Im Kanton Zürich ist für Grundwasserschutzzonen im Wald – unabhängig von der Zone – die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln nicht erlaubt. Kantonale Ausnahmebewilligungen zur Behandlung von Rundholz in Grundwasserschutzzonen werden keine erteilt. Für die Gewässerschutzbereiche A_U und A_O gibt es keine spezifischen Verwendungseinschränkungen und -verbote für die vom Bund zugelassenen Pflanzenschutzmittel. Die für ein Gebiet ohnehin geltenden Bestimmungen greifen also unabhängig davon, ob das Gebiet in einem der beiden Gewässerschutzbereiche liegt oder nicht. Ist dies der Fall, müssen im Zusammenhang mit der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln keine spezifischen Massnahmen getroffen werden.

Zu Frage 5:

Die angewendeten Pflanzenschutzmittel wirken an der Oberfläche der gelagerten Rundhölzer und dringen nicht ins Holz der Stämme ein. Nach der Verarbeitung im Sägewerk gibt es für Holz aus behandelten Rundholzpoltern keine besondere Kennzeichnungspflicht oder Einschränkungen bei der Verwendung.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Baudirektion.

Vor dem Regierungsrat
Die Staatsschreiberin:
Kathrin Arioli